

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Finisher Leicht +

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Gebrauchsfertiger, weißer Dispersions-Spachtel zur Erzielung glatter, streich- und tapezierfähiger Untergründe. Finisher leicht+ ist für die Handfeinspachtelung und die rationelle Verarbeitung mit gängigen Airlessgeräten (z.B. Wagner PlastCoat HP 30) geeignet.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Soluflex GmbH
Lindberghstraße 4
D-64625 Bensheim
Tel./ Telefax +49 (0) 6251 944 92 77/ (0) 6251 944 92 79
www.soluflex.de / info@soluflex.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 551-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: nicht zutreffend

Piktogramm: keine

Signalwort: keine

Zusätzliche Angaben:

EUH208: enthält: 4,5-Dichlor-2octyl-2H-isothiazol3-on .
Kann Alergische Reaktion hervorrufen

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung:

Finisher Leicht + ist eine gebrauchsfertige Spachtelmasse aus Wasser, Wasserdispersion des Styrol-Acryl-Copolymers, mineralischer Füllstoffe und modifizierenden Bestandteilen
Das Produkt enthält keine Bestandteile, die eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen oder enthält diese in Konzentrationen, die niedriger sind als erforderlich, um diese Stoffe bei der

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

Einstufung des Präparats zu berücksichtigen.
Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der Reach-Verordnung.

3.2 Gemische

Stoffname: Calciumcarbonat
CAS-Nr. 16389-88-1 WE-Nr. 240-440,2
Anteil : 65-80%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
keine

Stoffname: Styrol-acryl-Copolymer
CAS-Nr. unzutreffend WE-Nr. unzutreffend
Anteil : 1-5%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
keine

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Arbeitssicherheits- und Arbeitshygieneprinzipien beachten.
Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Wir empfehlen, bei Arztbesuchen dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

Für die Umgebung geeignete Feuerlöschmittel verwenden

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unzutreffend

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.
Flüssige Bestandteile mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Einatmen von Schleifstäuben vermeiden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen.
Wir empfehlen die Lagerung in der Originalverpackung.

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Unzutreffend

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: KALZIUM

Spezifizierung : Nicht giftiger Industriestaub mit kristalliner Kieselerde unter 2%

Spitzenbegrenzung: 10,0 mg/m³

(Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über maximal zulässige Konzentrationen und Intensität der für die Gesundheit schädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld – GBl. 2014, Pos. 817)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Für ausreichend Belüftung sorgen
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Schutzhandschuhe

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt

Atemschutz

Bei Staumentwicklung Feinstaubmaske verwenden.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

- Aggregatzustand:	Pastös
- Farbe :	Cremerfarben
Geruch :	Geringer Acrylgeruch
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	7-8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	0°C (Wasser)
Siedebeginn und Siedebereich :	100°C (Wasser)
Flammpunkt :	Unzutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Unzutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Unzutreffend
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Unzutreffend
Dampfdruck :	Unzutreffend
Dampfdichte :	Unzutreffend
relative Dichte :	1800kg/m ³ ± 2%
Löslichkeit(en) :	Mischung mischt sich einfach mit Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	Unzutreffend
Selbstentzündungstemperatur :	Unzutreffend
Zersetzungstemperatur :	Keine Verfügbaren Daten
Viskosität :	Unzutreffend
explosive Eigenschaften :	Nicht explosiv
oxidierende Eigenschaften :	Keine oxidierenden Eigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das enthaltene Calciumcarbonat reagiert mit Säuren unter Freisetzung von Kohlendioxid (CO₂)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit Säuren vermeiden

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Materialien vermeiden, die mit Wasser reagieren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen: Nicht toxisch

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Kein Bestandteil der Mischung wird als für die Umwelt gefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schwere biotische und abiotische Zersetzung

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Basierend auf der chemischen Struktur wird nicht erwartet, dass das Polymer eine Bioakkumulationsfähigkeit aufzeigt.

Calciumcarbonat - eine anorganische Substanz, ein natürlicher Bestandteil von Ökosystemen.

12.4 Mobilität im Boden

Die Mischung zeigt aufgrund ihrer Viskosität keine Fähigkeit zum Eindringen in die Erde.

Calciumcarbonat - ist in Wasser schwerlöslich und zeigt in den meisten Böden eine geringe Mobilität.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Unzutreffend

vPvB: Unzutreffend

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Calciumcarbonat – zeigt keine Auswirkungen auf Wasserorganismen

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß der behördlichen Vorschriften

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Unzutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Unzutreffend

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Unzutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5 Umweltgefahren

Unzutreffend

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Unzutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Unzutreffend

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, veröffentlicht im GBl. L 396 vom 30. Dezember 2006 mit späteren Änderungen

Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht in GBl. L 132 vom 29.05.2015 mit späteren Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), veröffentlicht in GBl. L 353 vom 16. Dezember 2008 mit späteren Änderungen

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische – GBl. von 2011 Nr. 63, Pos. 322 mit späteren Änderungen

Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Substanzen und Mischungen, und einige Mischungen, veröffentlicht in GBl. 2012 Pos. 445, GBl. 2015 Pos. 450

Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. September 2012 über die Kriterien und Einstufungsart der chemischen Substanzen und deren Mischungen in GBl. von 2012, Pos. 1018; d.h. GBl. 2015 Pos. 208

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über maximal zulässige Konzentration und

Erstellt: 03/2020
Überarbeitet: -
Gültig ab: 03/2020
Version:001

Ersetzt Version: -

Intensität der schädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld – GBl. 2014 Pos. 817 mit späteren Änderungen

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle – GBl. 2013 Pos. 21 mit späteren Änderungen

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über Stoffe die eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen – GBl. 2014, Pos. 1923.

Weitere relevante Vorschriften

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit der Mischung oder der darin enthaltenen Bestandteile durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

-

Abkürzungen

ARD/RID	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
CAS	Number Chemical Abstracts Service (number CAS)
EINECS/WE	European Inventory of Existing Commercial Substances, Altstoffverzeichnis der EU für chemische Stoffe
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
NDS	Maximale zulässige Konzentration
PBT	Unterliegt Bioakkumulation, toxisch, zeigt eine große Fähigkeit zur Bioakkumulation
vPvB	Sehr persistent und zeigt eine große Fähigkeit zur Bioakkumulation

Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten